Örtlicher Wahlvorstand zur Wahl
des Lehrerpersonalrates an der/dem

_____
(Dienststelle)

_____
(PLZ, Ort, Datum)

Wählerliste
der wahlberechtigten*) ☐ Arbeitnehmer
☐ Beamten

an der/dem _____
(Dienststelle)

Auszug aus dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz

§ 13 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zur Personalvertretung einer Dienststelle (Personalrat) sind alle Beschäftigten der Dienststelle, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Das gleiche gilt für ausländische Beschäftigte, wenn durch Richterspruch festgestellt ist, dass die Verurteilung bei deutschen Staatsangehörigen zum Verlust der in Satz 1 genannten Rechte führen würde.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Beschäftigte nach § 4 Absatz 4 nur, wenn sie am Wahltag der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

(3) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet oder zugewiesen ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung oder Zuweisung am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er die Wahlberechtigung bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats, die freigestellt sind und für Beschäftigte, die an Lehrgängen teilnehmen.

(4) Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt oder noch länger als 14 Monate in Elternzeit sind, sind nicht wahlberechtigt.

(5) Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden, sind in allen Dienststellen wahlberechtigt.

§ 14 Wählbarkeit

(1) **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und
3. seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nicht in eine Stufenvertretung wählbar.

(4) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 7 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 15 Wählbarkeit in besonderen Fällen

(1) Besteht die oberste Dienstbehörde oder die Dienststelle weniger als ein Jahr oder werden Dienststellen neu gegliedert, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr.2.

(2) Die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 entfällt, wenn in einer der Gruppen weniger Wahlberechtigte als das Fünffache der nach den § 16 und § 17 maßgeblichen Personalratsmitglieder und Gruppenvertreter vorhanden sind.

*) Zutreffendes ankreuzen (Hinweis: Das Wählerverzeichnis ist getrennt für die Gruppen der Angestellten und Beamten aufzustellen.)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Funktionsbezeichnung	Geburtsdatum

Vermerke über								
Wahlberechtigung zum			Einspruch zur Wählerliste	Berichtigung der Wählerliste	schriftliche Stimmabgabe		erfolgte Stimmabgabe	Bemerkungen
LPR*)	LBPR*)	LHPR*)			Aushändigung der Unterlagen am	Übersendung der Unterlagen am		
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						
Ja	Ja	Ja						

*) LPR = Lehrerpersonalrat
LBPR = Lehrer-Bezirkspersonalrat
LHPR = Lehrer-Hauptpersonalrat